

Energy Sharing in EnWG- Entwurf: Können wir nun loslegen?

Mit Annalena Brokering, Referentin BMWK, Referat IIB1



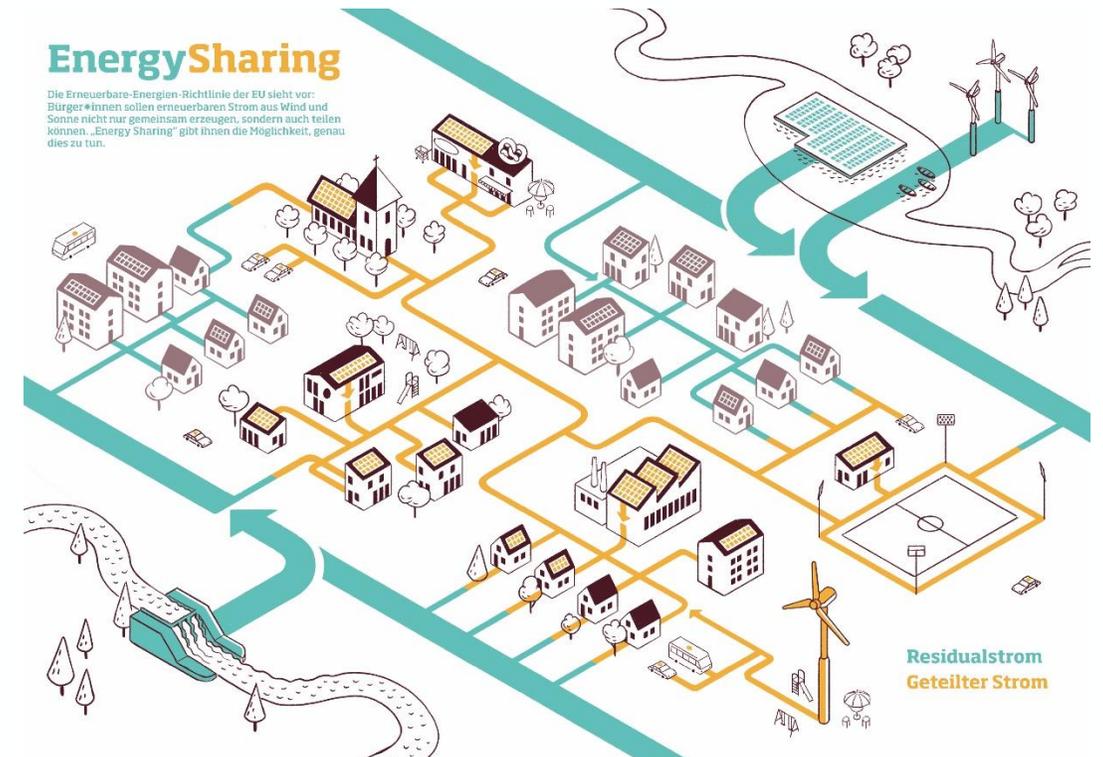
Ablauf

- Begrüßung
- Input: Referentenentwurf der Novelle des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) mit Bewertung BBEn
 - Energy Sharing
 - Gemeinsame Internetplattform für Netzzugang
- Gruppenarbeitsphase
 - Teilnehmer*innen und Dienstleister*innen
 - Marktkommunikation
 - Wirtschaftlichkeit
- Präsentation & Diskussion im Plenum

Energy Sharing

§ 42c EnWG:

Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien



Teilnahmevoraussetzungen

1. **Vertrag zwischen Letztverbraucher*innen** über die Lieferung erzeugtem Strom mit anderen mitnutzende Letztverbraucher*innen
2. der **Betrieb** von EE-Anlagen **nicht Haupttätigkeit** des die Anlage betreibenden oder mitnutzenden **Letztverbrauchers** ist,
3. sich die Anlage und die Verbrauchsstellen in **demselben Bilanzierungsgebiet** befinden; Verteilnetzbetreiber hat eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen (s. Abs. 3)
4. **¼-Messung** aller Letztverbraucher*innen + aller Erzeugungsmengen
5. Unternehmen: nur Kleinstunternehmen + KMUs

Vertragliche Regelung

Hat mind. Folgendes zu regeln:

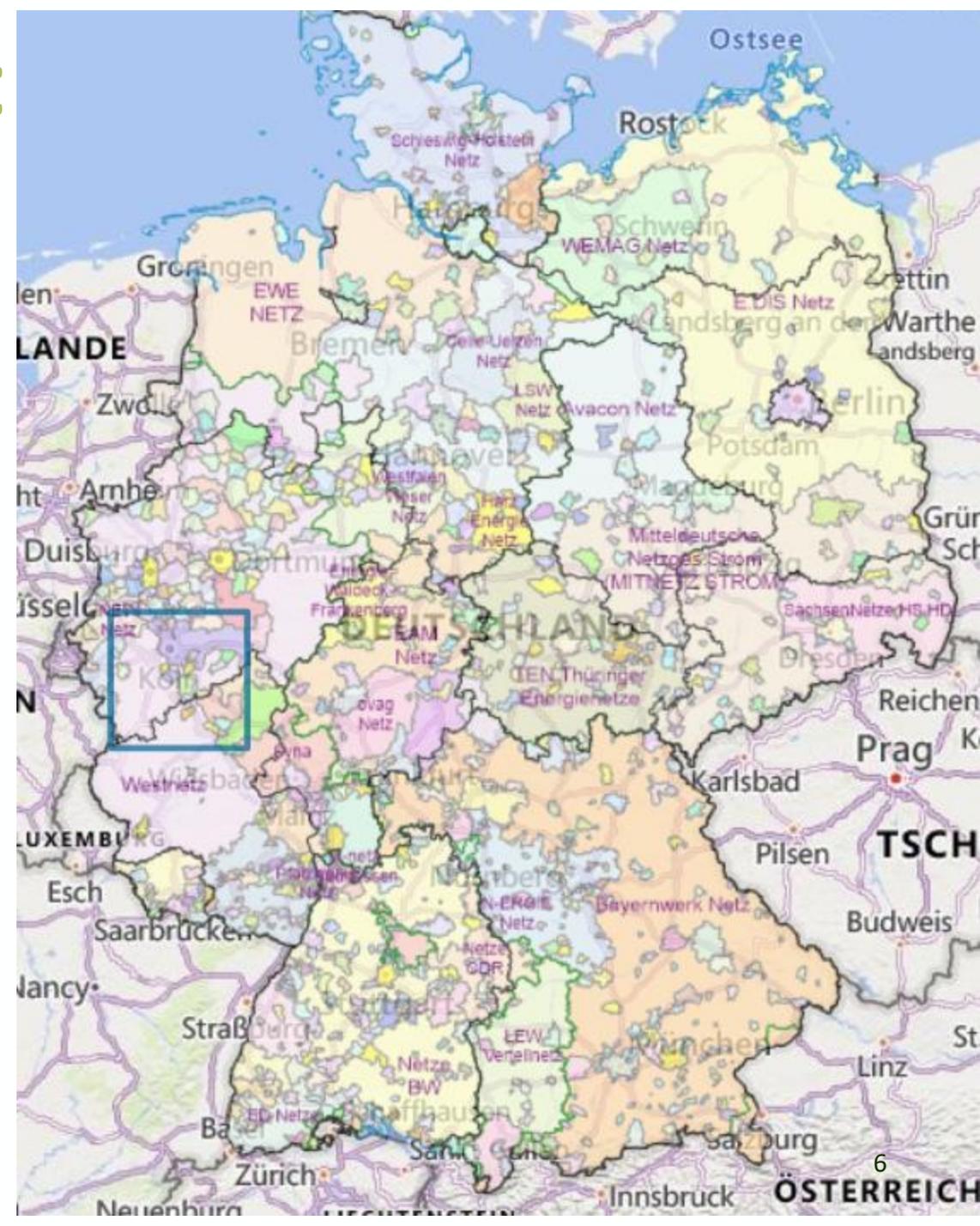
1. das **Recht des mitnutzenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie**
2. **Aufteilungsschlüssel**
3. ob **Zahlung** für geteilten Strom erfolgt und wenn ja, Festlegung in ct/kWh

Radius: Bilanzierungsgebiet

Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt sicher, dass Energy Sharing ermöglicht wird

1. Ab **1. Juni 2026** innerhalb **Bilanzierungsgebiet**
2. Ab **1. Juni 2028** zusätzlich in angrenzenden **Bilanzierungsgebieten anderer VNBs in derselben Regelzone (Übertragungsnetzbetreiber)**

Karte zeigt, in welchen Gebieten VNB Bilanzierungsgebiete verwalten. Ausdehnung der einzelnen Bilanzierungsgebiete ist unklar.



Aufgaben für Dienstleister*innen

1. Dienstleistungen zur **Erfüllung der Betreiberpflichten**

1. Betreiberpflichten nach § 20 (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen) und
2. Betreiberpflichten bzgl. Zusammenarbeit mit Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten (Festlegung BNetzA nach § 20 Absatz 2)

2. Angebot von **steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Flexibilitätsdienstleistungen**, inkl. Speicher (14a EnWG)

3. **Vertrags**erstellung und -abschluss von Energy Sharing-Verträgen, inkl. Abrechnung

4. **Installation und Betrieb** der Anlage, inkl. **Messung und Wartung**

Dienstleister*innen: auch **Dritte**, die **nicht Letztverbraucher*innen** sind und deren Haupttätigkeit auch der Anlagenbetrieb sein kann.

Verpflichtungen Betreiber

- **Teilversorgung:** Betreiber muss keine umfassende Stromversorgung sicherstellen
- Betreiber **informiert** bei Vertragsbeginn darüber, dass
 - die Energy Sharing-Anlage den Strombedarf nicht vollständig + jederzeit decken kann,
 - ein **ergänzender Strombezug** notwendig ist + dass Kosten dafür über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.
- Freie Lieferantwahl darf nicht eingeschränkt werden.
- Betreiber informiert rechtzeitig über Ausfall und Wiederaufnahme des Betriebs der Energy Sharing-Anlage (außer witterungs- oder tageszeitbedingten Gründe)

Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte über bestehenden Stromliefervertrag



ES-Teilnehmer*innen können von ihrem Stromlieferanten verlangen, dass **Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte**, die auf Energy Sharing-**Strommengen** anfallen, über den bestehenden Stromliefervertrag abgerechnet werden.

Wegfall von Stromlieferantenpflichten

- **Definition Stromlieferantenpflichten:** Vorgaben nach §§ 5 und 40 bis 42 EnWG
- Entfallen wenn
 - ES-Teilnehmer*innen **ausschließlich Haushaltskunden** sind und installierte Leitung **max. 30 kW** oder
 - ES-Teilnehmer*innen **mehrere Haushaltskunden innerhalb eines Gebäudes** und installierte Leistung **max. 100 kW**
 - **Hinweis: Kein Wegfall bei Gewerbeeinheiten & öffentliche Gebäude**
- Es gelten alle Stromlieferantenpflichten, wenn Dienstleister*innen Aufgaben übernehmen [BBEn: es sei denn, es handelt sich um BEGs]

Einheitliche Internetplattform für Netzzugang für alle VNB

- ab 1. Juli 2025
- Ziel: einfache Zugangsmöglichkeit für Akteure, die keine standardisierte Marktrolle haben; benutzer*innenfreundlich
- Anwendungsfälle ab 1. Juli 2026:
 - Möglichkeit zur Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen (**Messkonzepte**)
 - Verrechnungskonzepte (**Verrechnung von Messwerten**) → Aufteilungsschlüssel
 - Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c (**Energy Sharing**)
- Konkrete Ausgestaltung der Internetplattform legt Bundesnetzagentur (BNetzA) fest

Bewertung vom BBEn: Erfolge

- ✓ Wegfall von Stromlieferantenpflichten vollständig nach EU-Recht ausgeschöpft
 - ✓ Einzelhaushalten bis 30 kW und Mehrparteiengebäude bis 100k kW
 - *Jedoch nicht für Gewerbeeinheiten und öffentliche Gebäude*
- ✓ Keine Leistungs- und Teilnehmer*innenanzahlgrenze
- ✓ Keine großen Unternehmen
- ✓ Möglichkeit, Dienstleister einzubeziehen
- ✓ Marktkommunikation: Etablierung einheitlicher, zentraler Internetplattform
- ✓ Entlastung Letztverbraucher*innen bzgl. Abrechnung Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelt (über bestehenden Stromliefervertrag)

Bewertung vom BBEn: Leerstellen

- Wirtschaftlichkeit: z.B. Prämie, individuelle Netzentgelte oder Wegfall von Übertragungsnetzentgelten
- Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften als Organisator von Energy Sharing
 - Bürgerenergiegesellschaften sollten von den Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 ausgenommen sein, wenn sie Organisator vor ES sind.
- Zügige Einführung: zu 1. Juli 2025, da Internetplattform ab 1. Juli 2025
- Energy Sharing über Verteilnetzgrenzen hinweg
- Einbau von intelligentem Messsystem als Pflichteinbaufall definieren
- Musterverträge zentral erarbeitet + bereitgestellt
- Zentrale (Info-)Anlaufstelle einrichten

Unklarheiten

- Marktkommunikation:
 - Reicht die Internetplattform?
 - Wann werden die für Energy Sharing notwendigen Prozesse, Formate, Marktrollen und Verantwortlichkeiten von der BNetzA festgelegt?
 - Kann die virtuelle Bilanzierung für Energy Sharing genutzt werden?
- Was kann Energy Sharing bzgl. Flexibilitäten? (§ 14a EnWG?)
- Wie kommen wir von „Peer-to-Peer“/ Nachbarschaftsversorgung zu Energy Sharing in groß (Einbindung von Wind- & PV-Parks)?
- Welche Rolle können Bürgerenergiegemeinschaften bei Energy Sharing einnehmen?

Gruppenarbeitsphase



Gruppe 1: Teilnehmer*innen und Dienstleister*innen

Gruppe 2: Marktkommunikation: Reicht die Plattform

Gruppe 3: Wirtschaftlichkeit: Brauchen wir doch eine Prämie

Plakat Gruppenarbeit

<p>Wirtschaftlichkeit</p> <p>Problemidentifikation (5 Minuten):</p> <ul style="list-style-type: none">• Jede*r Teilnehmer*in schreibt ein Problem auf einen Post-it <p>Priorisierung (8 Minuten):</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gruppe diskutiert und entscheidet sich gemeinsam für das wichtigste Problem <p>Lösungsfindung (12 Minuten):</p> <ul style="list-style-type: none">• Diskussion und Auswahl des Lösungsansatzes	<p>● ● ● Probleme</p>	<p>● ● ● PRIO 1 Problem</p>
	<p>● ● ● Lösungsansatz</p>	

Die Folien findet ihr hier

